

1 Vertragspartner und Vertragsabwicklung

1.1 Vertragspartner des Karteninhabers und Emittent der Visa bzw. MasterCard BusinessCard (nachfolgend kurz „Karte“ genannt) ist die WGZ BANK AG, Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf. Diese schaltet für die Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung die vorstehend genannte Bank als Vertreter ein. Der Karteninhaber ist verpflichtet, sämtliche Erklärungen und Mitteilungen ausschließlich an die Bank zu richten.

1.2 Die Annahme des Kartenantrags durch den Emittenten wird durch die Übergabe oder Übermittlung der beantragten Karte an den Karteninhaber zu den nachstehenden Bedingungen erklärt.

2 Verwendungsmöglichkeiten der Karte

2.1 Die Firma stellt dem Karteninhaber als ihrem Mitarbeiter die Visa bzw. MasterCard BusinessCard ausschließlich für dienstlich veranlasste Aufwendungen gemäß den firmeninternen Vorgaben (z.B. Reisekostenordnung, Beschaffungsvorgaben) zur Verfügung. Eine Nutzung zu privaten Zwecken ist nicht gestattet. Die Karte darf nicht für gesetzeswidrige Zwecke (z.B. illegales Glücksspiel, Waffen- oder Drogenhandel) eingesetzt werden.

2.2 Mit der vom Emittenten ausgegebenen Karte kann der Karteninhaber während der Gültigkeitsdauer der Karte im Inland - und als weitere Dienstleistung auch im Ausland - im Rahmen des Visa- bzw. MasterCard-Verbundes

- bei Kartenakzeptanzstellen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und
- darüber hinaus als weitere Dienstleistung an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten - dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapieres - Bargeld beziehen (Bargeldservice).

2.3 Die Kartenakzeptanzstellen sowie die Institute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Logos zu erkennen, die denen auf der Karte entsprechen.

3 Persönliche Geheimzahl (PIN)

Mit getrennter Post erhält der Karteninhaber – sofern beantragt – seine PIN. Erfolgt der Karteneinsatz unter Verwendung der PIN beleg- oder unterschriftlos, kann der Karteninhaber der Belastung seiner Karte nur widersprechen, indem er nachweist, dass die Karte samt PIN nicht von ihm genutzt wurde.

4 Nutzung der Karte und Abwicklung von Zahlungsaufträgen

4.1 Bei Nutzung der Karte zur Autorisierung eines Zahlungsauftrages ist entweder

- die Karte vorzulegen und ein Beleg zu unterschreiben, auf den die Kartendaten übertragen wurden oder
- an Geldautomaten sowie gegebenenfalls an Kartenzahlungsterminals die PIN einzugeben.

4.2 Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Kartenakzeptanzstelle kann der Karteninhaber ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen und stattdessen lediglich seine Kartennummer, das Gültigkeitsdatum und – sofern von der Kartenakzeptanzstelle gefordert – den auf der Kartenrückseite vermerkten Sicherheitscode angeben (z.B. beim Versandhandel und bei Reisebuchungen).

4.3 Bei Nutzung der Karte zur Autorisierung eines Zahlungsauftrages über elektronische Netze (z.B. Internet) dürfen der Name des Karteninhabers, die Kartenmarke (Visa/MasterCard), die Kartennummer, das Gültigkeitsdatum und die auf der Kartenrückseite genannte dreistellige Prüfziffer, aber niemals die PIN angegeben werden. Sofern von der Bank ein gesichertes Authentifizierungsverfahren angeboten und von der Kartenakzeptanzstelle unterstützt wird, ist dieses vom Karteninhaber einzusetzen. Der Karteninhaber wird über gesicherte Authentifizierungsverfahren gesondert unterrichtet.

4.4 Mit der Verwendung der Karte oder deren Daten gemäß Ziffer 2 erteilt der Karteninhaber dem Emittenten die Zustimmung, den Zahlungsauftrag, also die Forderungen der Kartenakzeptanzstelle gegen den Karteninhaber zu erfüllen (Autorisierung der Zahlung). Soweit dafür von der Kartenakzeptanzstelle zusätzlich die Unterschrift, eine PIN oder ein gesichertes Verfahren gemäß Ziffer 4.3 gefordert ist, wird die Autorisierung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Autorisierung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

4.5 Die Bank ist berechtigt, den Zahlungsauftrag abzulehnen, wenn

- der Verfügungsrahmen oder der mit der Firma vereinbarte Gesamtverfügungsrahmen gemäß Ziffer 5 nicht eingehalten wurde,
 - die Karte gesperrt, gekündigt oder abgelaufen ist.
- Über die Ablehnung wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

4.6 Der Zahlungsvorgang wird von der Kartenakzeptanzstelle ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages beim Emittenten ist dieser verpflichtet sicherzustellen, dass der Zahlbetrag spätestens an dem im aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zeitpunkt

beim Zahlungsdienstleister der Kartenakzeptanzstelle eingehet (Ausführungsfrist).

5 Verfügungs- und Zahlungsrahmen

5.1 Der Karteninhaber darf seine Karte nur im Rahmen seines Verfügungsrahmens und des mit der Firma vereinbarten Gesamtverfügungsrahmens verwenden, sodass ein Ausgleich der Umsätze vollständig und fristgerecht gewährleistet ist. Der Verfügungsrahmen der Karte setzt sich zusammen aus dem Zahlungsrahmen, dem der Karteninhaber mit Übersendung der Karte erstmals mitgeteilt wird, abzüglich der bereits getätigten und noch nicht ausgeglichenen Umsätze und etwaiger Entgelte.

5.2 Auch wenn der Karteninhaber den Verfügungsrahmen nicht einhält oder der vereinbarte Gesamtverfügungsrahmen der Firma überschritten wird, ist die Bank berechtigt, den Ausgleich der Forderungen, die aus der Nutzung der Karte entstehen, gemäß Ziffer 7 und 11 zu verlangen. Die Genehmigung einzelner Kartenumsätze führt nicht zur Einräumung eines Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Umsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist.

6 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

6.1 Der Karteninhaber hat die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben und sie mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt oder missbräuchlich verwendet wird.

6.2 Der Karteninhaber hat auch dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN oder der Kennungen für ein sicheres Verfahren gemäß Ziffer 4.3, sofern von der Bank angeboten, erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise (z.B. nicht als getarnte Telefonnummer) zusammen mit dieser/diesen aufbewahrt werden.

6.3 Bei Einsatz der Karte in elektronischen Netzen (z.B. Internet) hat der Karteninhaber darauf zu achten, dass die übermittelten Kartendaten verschlüsselt übertragen werden (z.B. SSL-verschlüsselte Kommunikation) bzw. ein sicheres Verfahren gemäß Ziffer 4.3 eingesetzt wird.

6.4 Stellt der Karteninhaber den Verlust der Karte oder missbräuchliche Nutzung der Karte, der Kartendaten oder eines Legitimationsmediums fest oder hat er einen entsprechenden Verdacht, so hat er die Karte unverzüglich telefonisch unter der auf dem Übersendungsschreiben und der Abrechnung mitgeteilten 24-Stunden-Nummer (Sperrannahme-Service) oder den Notrufnummern der internationalen Kartenorganisationen sperren zu lassen. Bei Diebstahl oder missbräuchlicher Verwendung muss der Karteninhaber unverzüglich nach der Sperre Anzeige bei der Polizei erstatten und die Bank hierüber durch Zusendung einer Kopie der Anzeige unterrichten.

6.5 Änderungen der Anschrift, des Namens und der sonstigen im Kartenantrag gemachten Angaben, insbesondere Bankverbindungen, sind der Bank unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Aufwendungen und Schäden, die aus einer Verletzung dieser Pflichten entstehen, hat der Karteninhaber/ die Firma zu ersetzen.

7 Zahlungsverpflichtungen des Karteninhabers/der Firma

7.1 Der Emittent ist gegenüber den Kartenakzeptanzstellen sowie gegenüber Instituten, die Karten an ihren Geldautomaten akzeptieren oder einen Bargeldservice anbieten, verpflichtet, die vom Karteninhaber autorisierten Kartenzahlungen zu begleichen. Der Emittent hat daher einen Aufwendungsersatzanspruch gegenüber dem Karteninhaber/der Firma in Höhe der auf Weisung des Karteninhabers erfüllten Forderungen sowie der damit verbundenen Entgelte und verkauft diesen Anspruch an die Bank. Die Aufwendungsersatzansprüche für die geleisteten Zahlungen, die aus der Verwendung der Karte resultierenden Gebühren und Entgelte sowie die von dem Karteninhaber/der Firma geleisteten Zahlungen werden von der Bank in einer monatlichen Umsatzaufstellung saldiert. Der Umsatzsaldo wird dem Karteninhaber, sofern von ihm Umsätze getätigt wurden, mindestens einmal monatlich auf dem vereinbarten Kommunikationsweg mitgeteilt. Der Umsatzsaldo ist gemäß der im Kartenantrag gewählten Zahlungsweise auszugleichen.

7.2 Für den Fall, dass die Verbindlichkeiten aus der Nutzung der Karte über ein Konto des Karteninhabers abgerechnet werden, gilt Folgendes: Der Karteninhaber tritt zur Sicherung der durch die Nutzung der Karte entstandenen Aufwendungsersatzansprüche der Bank sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf Aufwendungsersatz gegen die Firma mit Unterzeichnung des Kartenantrags an die dies annehmende Bank ab. Die Firma nimmt die Sicherungsabtretung unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung und Aufrechnung gemäß §§ 404, 406 BGB zur Kenntnis.

8 Fremdwährung beim Auslandseinsatz

Bei Zahlungsvorgängen in fremder Währung aus dem Einsatz der Karte rechnet grundsätzlich die jeweilige internationale Kartenorganisation den Betrag zu dem von ihr für die jeweilige Abrechnung festgesetzten Wechsel-

kurs in Euro um und belastet der Bank einen Euro-Betrag. Der Karteninhaber/die Firma hat der Bank diesen Euro-Betrag zu ersetzen. Der Fremdwährungsumsatz, der Euro-Betrag und der sich daraus ergebende Kurs wird dem Karteninhaber/der Firma auf der Umsatzaufstellung mitgeteilt. Dieser Kurs stellt zugleich den Referenzzweckskurs dar.

Änderungen der von der jeweiligen internationalen Kartenorganisation festgesetzten Wechselkurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Abrechnung des Fremdwährungsumsatzes ist der frühestmögliche Abrechnungstag nach Einreichung des Umsatzes durch die Kartenakzeptanzstelle bei ihrer Bank zur Abrechnung bei der jeweiligen internationalen Kartenorganisation.

9 Entgelte und Auslagen

9.1 Für besondere Leistungen, wie z.B. die Ausstellung einer Ersatzkarte oder Ersatz-PIN, die Zusendung von Rechnungs- und Belegkopien (sofern diese Maßnahmen durch ein Verschulden des Karteninhabers/der Firma bedingt sind oder von ihm/ihr veranlasst wurde) sowie für die Nutzung des Bargeldservices und den Auslandseinsatz, werden über den Jahresbeitrag hinaus in der Regel besondere Entgelte verlangt. Die Entgelte ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

9.2 Für Änderungen von Entgelten gilt Ziffer 18 der Vertragsbedingungen.

10 Beanstandungen, Umsatzkontrolle, Rückvergütung

10.1 Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Karteninhaber und Kartenakzeptanzstelle sind unmittelbar zwischen diesen zu klären, sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers/der Firma nach Ziffer 7 dieser Bedingungen.

10.2 Der Karteninhaber hat die Umsatzaufstellung sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen umgehend nach Erhalt auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und die Bank nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenzahlung unverzüglich zu unterrichten. Ist der Karteninhaber nicht zugleich Inhaber des Belastungskontos, so hat er sich zur Überprüfung der Abrechnung mit dem Inhaber des Belastungskontos selbst abzustimmen. Beanstandungen am Inhalt der Umsatzaufstellung sind unverzüglich nach deren Zugang der Bank detailliert schriftlich mitzuteilen. Beanstandungen und Reklamationen der Umsatzaufstellung oder einzelner Positionen berechtigen nicht zur Rückgabe der Lastschrift.

10.3 Rückvergütungen aus Geschäften, die unter Verwendung der Karte oder deren Daten geschlossen wurden, darf die Kartenakzeptanzstelle dem Karteninhaber gegenüber nicht durch bare oder unbare Zahlungen, sondern nur in Form von Gutschriftsbelegen, die die Kartenakzeptanzstelle dem Karteninhaber aushändigt, erbringen. Wenn nach zwei Monaten keine Gutschrift in der Umsatzaufstellung ersichtlich ist, hat der Karteninhaber der Bank eine Kopie des Gutschriftsbeleges vorzulegen.

11 Vollmacht und Haftung

Mit der Unterzeichnung des Antrages erteilt der Karteninhaber der Firma Vollmacht, alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen mit Wirkung auch für sich abzugeben und entgegenzunehmen. Für die Verbindlichkeiten, die aufgrund der Nutzung der Karte durch den Karteninhaber entstehen, sowie für sämtliche Neben- und Schadensersatzforderungen haftet die Firma. Der Karteninhaber haftet im Innenverhältnis zur Firma persönlich für den Betrag, der sich vertragswidrig aus der privaten Nutzung der Karte oder aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung eigener Sorgfaltspflichten gemäß Ziffer 6 ergibt.

12 Haftung, Erstattungs- / Schadensersatzansprüche

12.1 Haftung des Karteninhabers/der Firma

12.1.1 Haftung bei nicht autorisierter Kartenzahlung
Der Karteninhaber/die Firma hat für nicht autorisierte Kartenzahlungen grundsätzlich nicht einzustehen. Die Bank hat gegen ihn/sie keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Die Bank erstattet dem Karteninhaber/der Firma unverzüglich den Zahlungsbetrag und bringt, sofern der Betrag einem Konto belastet worden ist, dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte.

12.1.2 Haftung bei missbräuchlicher Nutzung

Beruhet eine nicht autorisierte Kartenzahlung auf der Nutzung der Karte, deren Daten oder der PIN, die verloren gegangenen, gestohlenen oder sonst missbräuchlich verwendet wurden, so haftet der Karteninhaber/die Firma grundsätzlich nicht. Hat der Karteninhaber jedoch in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten gemäß Ziffer 6 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist die Firma der Bank zum Ersatz des gesamten daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Weiter haftet der Karteninhaber im Innenverhältnis zur Firma persönlich für diesen Schaden. Für Schäden nach der Sperranzeige

oder die entstanden sind, weil die Bank keine jederzeitige Sperrmöglichkeit angeboten hat, haftet die Firma nur, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat. Gleiches gilt für den Karteninhaber im Innenverhältnis zur Firma.

12.2 Haftung der Bank bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenzahlung

12.2.1 Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenzahlung kann der Karteninhaber/die Firma von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrages einschließlich etwaiger Entgelte und Zinsen verlangen. Wurde der Zahlungsbetrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenzahlung befunden hätte.

12.2.2 Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass eine autorisierte Kartenzahlung beim Zahlungsdienstleister der Kartenakzeptanzstelle erst nach Ablauf der Ausführungsfrist eingeht (Verspätung), sind die Ansprüche des Karteninhabers/der Firma nach Ziffer 12.2.1 ausgeschlossen. Ist dem Karteninhaber/der Firma durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Ziffer 12.2.3.

12.2.3 Die Haftung der Bank gegenüber dem Karteninhaber/der Firma für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrages entstandenen Schaden, der nicht bereits von Ziffer 12.2.1 erfasst ist, ist auf 12.500 Euro begrenzt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist, und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (Drittstaat) oder in der Währung eines Staates außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (Drittstaatenwährungszahlung), beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber bzw. Firma den Schaden zu tragen haben.

12.3 Ausschlussfrist

Ansprüche gegen die Bank nach Ziffer 12.1 und 12.2 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber/die Firma die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenzahlung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenzahlung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber/die Firma über die aus der Kartenzahlung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Ziffer 12.2 kann der Karteninhaber/die Firma auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er/sie ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

12.4 Erstattung bei autorisierten Kartenzahlungen ohne genaue Betragsangabe

12.4.1 Hat der Karteninhaber eine Kartenzahlung autorisiert, ohne den genauen Betrag anzugeben, hat der Karteninhaber/die Firma einen Anspruch auf Erstattung des belasteten Betrages, wenn der Zahlungsbetrag den Betrag überschreitet, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können. Mit einem etwaigen Fremdwährungssatz zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wird. Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

12.4.2 Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto des Karteninhabers/der Firma gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

12.5 Haftungsausschluss

Ansprüche nach Ziffer 12 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätte vermieden werden können oder vom Zahlungsdienstleister auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

13 Zusatzleistungen und Funktionen

13.1 Soweit mit der Karte Zusatzleistungen (z.B. Versicherungen) oder Funktionen (z.B. Bonusprogramme) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.

13.2 Die Bank bzw. der Emittent ist nicht verpflichtet, Zusatzleistungen und Funktionen, die nicht Bestandteil dieser Vereinbarung sind, aufrecht zu erhalten oder in ähnlicher Weise fortzuführen. Die Bank bzw. der Emittent behält sich vielmehr vor, Zusatzleistungen und Funktionen jederzeit neu zu gestalten oder ersatzlos entfallen zu lassen. Zusatzleistungen und Funktionen nach Ziffer 13.1 können mit einer Frist von vier Wochen vor dem Inkrafttreten durch Angebot in Textform an den Karteninhaber geändert oder eingestellt werden. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt schriftlich mit unterschriebenem Brief angezeigt hat, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen. Eine Ablehnung (Widerspruch) gilt als Kündigung des Kartenvertrages im Sinne der Ziffer 18.2.

13.3 Für Zusatzleistungen und Funktionen gelten die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

14 Eigentum und Gültigkeit

14.1 Die Karte bleibt Eigentum des Emittenten. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z.B. durch Kündigung des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unaufgefordert und unverzüglich zu bewerten (z.B. durch Zerschneiden) an die Bank zurückzugeben.

14.2 Die Bank behält sich das Recht vor, die Karte auch während der Gültigkeitsdauer gegen eine neue auszutauschen; Kosten entstehen dem Karteninhaber/der Firma dadurch nicht.

15 Kündigung

15.1 Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann sowohl von der Firma wie auch vom Karteninhaber jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Die Bank kann den Kartenvertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen.

15.2 Die Bank kann den Kartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der Bank gefährdet ist oder wenn mindestens zweimal die Lastschrift zum Saldenausgleich zurückgegeben wird.

15.3 Mit Beendigung der Rahmenvereinbarung zwischen der Bank und der Firma sind zugleich alle auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Kartenverträge beendet.

16 Folgen der Kündigung und des Erlöschens

16.1 Mit Wirksamwerden der Kündigung oder dem Erlöschen des Kreditkartenvertrages darf die Karte nicht mehr benutzt werden. Sie ist unverzüglich und unaufgefordert zu entwerten (z.B. durch Zerschneiden) und an die Bank zurückzugeben.

16.2 Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung der gekündigten oder erloschenen Karte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, hat die Firma zu tragen. Die Bank ist berechtigt, diese sofort fälligen Forderungen von dem Abrechnungskonto der Firma einzuziehen. Unabhängig davon wird die Firma zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit der gekündigten oder erloschenen Karte nach Wirksamwerden der Kündigung oder nach dem Erlöschen des Kartenvertrages zu unterbinden.

17 Einziehung und Sperre der Karte

17.1 Die Bank darf die Karte sperren oder den Einzug der Karte veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Bank ist zur Einziehung und Sperre auch berechtigt, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder wenn eine nicht autorisierte oder betrügerische Verwendung der Karte oder deren Daten oder ein diesbezüglich begründeter Verdacht besteht oder die Nutzungsberechtigung der Karte durch Gültigkeitsablauf, aufgrund ordentlicher Kündigung des Kartenvertrages oder Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zwischen der Firma und dem Karteninhaber endet.

17.2 Die Bank wird den Karteninhaber über den Grund der Sperre unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese ersetzen, wenn die Gründe für eine Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber wird sie den Karteninhaber unterrichten.

18 Änderungen oder Ergänzungen dieser Kundenbedingungen und Entgeltänderungen

18.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser Kundenbedingungen sowie der nach Ziffer 9 vereinbarten Entgelte wird die Bank oder der Emittent dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens durch Benachrichtigung in Textform anbieten. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt schriftlich mit unterschriebenem Brief angezeigt hat, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen. Eine Ablehnung (Widerspruch) gilt als Kündigung des Kartenvertrages im Sinne der Ziffer 18.2.

18.2 Werden dem Karteninhaber Änderungen oder Ergänzungen der Bedingungen sowie der nach Ziffer 9 ver-

einbarten Entgelte angeboten kann er den Vertrag vor dem Wirksamwerden der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Kündigt der Karteninhaber, wird die Änderung oder Ergänzung für die Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

18.3 Auf die Zustimmungswirkung des Schweigens sowie auf das Recht zur kostenfreien und fristlosen Kündigung wird ihn die Bank oder der Emittent in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

19 Datenschutz und Einschaltung Dritter

19.1 Die Bank und der Emittent sind berechtigt, sich im Rahmen des Kartenvertrages sowie der Zusatzleistungen und Funktionen nach Ziffer 13.1 zur Bewirkung der Leistungen und zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen nach Ziffer 7 Dritter (insbesondere DG VERLAG, Wiesbaden; CardProcess GmbH, Karlsruhe; GAD eG, Münster; Dienstleister für die produktspezifischen Zusatzleistungen und Funktionen) zu bedienen. In diesem Zusammenhang kann es erforderlich werden, zum Zwecke der Vertragserfüllung auch Daten an Dienstleister innerhalb der Europäischen Union zu übermitteln. Die Daten können im Rahmen der Abwicklung auch an die Kartenorganisationen MasterCard und Visa mit Sitz in den USA übermittelt werden.

19.2 Im Rahmen eines Management-Informationssystems dürfen die Daten der Kreditkartenumsätze in ausgewerteter Form an die Firma weitergegeben werden, um dieser einen Überblick über dienstlich veranlasste Aufwendungen zu erleichtern und gegebenenfalls Vergünstigungen zu erreichen.

19.3 In allen Fällen erfolgt die Datenübermittlung unter Einhaltung des gleichen Schutzes wie nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

20 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Vertragsparteien sinngemäß auszufüllen.

21 Rahmenvereinbarung mit der Firma und Allgemeine Geschäftsbedingungen

21.1 Im Verhältnis zwischen Emittent und Firma gilt ergänzend die zwischen beiden Parteien geschlossene Visa / MasterCard Firmenkarte-Rahmenvereinbarung.

21.2 Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ferner die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Auf den Kartenvertrag findet deutsches Recht Anwendung; die Vertragssprache ist deutsch.

22 Sonstiges

Es gilt der allgemeine Gerichtsstand nach § 12 Zivilprozessordnung, also im Regelfall der Wohn- oder Geschäftssitz des Beklagten. Informationen zur Möglichkeit einer außergerichtlichen Streitschlichtung können dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank entnommen werden.